



BfArM, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn



ABTEILUNG Verwaltung
BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
TEL +49 (0)228 99 307-0
FAX +49 (0)228 99 307-5207
E-MAIL poststelle@bfarm.de
INTERNET www.bfarm.de
GESCHZ Bonn, 04. September 2020
Z16.01-2020-77289

Bewertung von Chlordioxid ClO₂

Ihre Nachricht vom: 17.06.2020

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihre Anfrage vom 17.06.2020 bezüglich der Bewertung der Einnahme vom Chlordioxid ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Ihnen steht kein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG, VIG oder UIG zu.

Ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) setzt zunächst voraus, dass die verlangten Informationen als amtliches Material vorliegen. In diesem Fall hätten Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft. Bei Ihrer Anfrage handelt es sich jedoch überwiegend um normative Fragen, die eine fachlich-inhaltliche Bewertung des BfArM verlangen. Dies geht über ein bloßes Informationszugangsersuchen hinaus. Solch ein Anspruch lässt sich aus keinem der genannten Gesetze ableiten. Zudem ist Ihre zweite Frage eher rhetorischer Natur. Ihr Hinweis auf die Veröffentlichungsquelle macht deutlich, dass die Informationen frei verfügbar sind, so dass ein Anspruch nach § 9 Abs. 3 IFG ausscheidet.

Für einen Anspruch aus dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gilt wie aufgrund des IFG, dass kein Anspruch auf *Beschaffung* von Informationen besteht. Es ist erforderlich, dass die angeforderten Daten bereits vorhanden sind. Darüber hinaus können die Produkte, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bereits als zulassungspflichtige und bedenkliche Arzneimittel eingestuft wurden, nicht zugleich Lebensmittel oder daraus gewonnene Erzeugnisse darstellen, sodass auch aus diesem Grund ein Anspruch nach dem VIG ausscheidet. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist nicht eröffnet.

Für das Umweltinformationsgesetz (UIG) beinhaltet § 2 Abs. 3 eine abschließende Legaldefinition des Begriffs *Umweltinformationen*. Es liegen solche Ihrem Anliegen nicht zugrunde, sodass auch ein Anspruch nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG ausscheidet.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG, § 7 Abs. 1 VIG und § 12 Abs. 1 UIG fallen keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

